

# Turn- und Sportverein Eintracht Essinghausen

## Vereins-Satzung

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Mitgliedschaft
- III. Organe des Vereins
- IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

### **I Allgemeine Bestimmungen § 1 bis 7**

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Eintracht Essinghausen e. V.  
(TSV Eintracht Essinghausen)

und hat seinen Sitz in Peine – Ortsteil Essinghausen.

Er ist aus den am 10. Oktober 1894 in der Gemeinde Essinghausen unter dem Namen  
„Männerturnverein Eintracht Essinghausen“ gegründeten Verein entstanden.

Er ist unter der Nummer VR 527 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine am 23.12 1974  
eingetragen.

#### § 2 Vereinsfarben und Wappen

Die Farben des Vereins sind blau – gelb.

Das Vereinswappen ist ein aufrechtstehender Löwe auf gelbem Grund mit Umschrift „TSV Eintracht  
Essinghausen“ in blauer Farbe.

#### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, durch seine Arbeit für die körperliche und charakterliche Ertüchtigung  
seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung aller Leibesübungen im Sinne des deutschen  
Sportbundes zu sorgen.

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

## § 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und dessen Gliederungen;

des Deutschen Fußballbundes und dessen Gliederungen;

des Deutschen Turnerbundes und dessen Gliederungen

und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

## § 6 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen der in §5 genannten Organisationen ausschließlich im Rahmen der Satzung des Vereins geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsmäßig hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung dafür erteilt wird.

## § 7 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis

- a) altersmäßig in die Gruppe der ordentlichen Mitglieder (Hauptabteilung)  
und in die Gruppe der jugendlichen Angehörigen (Jugendabteilung).

Die Gruppe der jugendlichen Angehörigen erhält eine Vereins-Jugendordnung, die die Rechte und Pflichten der Angehörigen regelt. Die Vertreter dieser Jugendabteilung sind der Vereinsjugendwart und die Vereinsjugendwartin.

- b) sportfachlich in die Fußballabteilung zur Pflege des Fußballspiels und die Turnabteilung zur Pflege der allumfassenden Leibesübungen. (Turnen, Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik, allgemeine Spiele, Skilanglauf, Wanderungen und des gemeinsamen breiten Sports)

Diese Abteilungen werden von Obmännern des jeweiligen Fachgebietes geführt. Ihre Arbeit im Sinne der mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen, werden auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins geregelt.

Jede sportfachliche Abteilung erhält eine von der Hauptversammlung zu beschließende Abteilungsordnung, nach der der innere Betrieb der Abteilung zu führen ist.

## **II Mitgliedschaft § 8 bis 12**

### **§ 8 Gliederung der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) jugendliche Angehörige
- a) als ordentliche Mitglieder gelten alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Ehrenmitglieder sind Personen, die durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt worden sind. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die ordentlichen Mitglieder. Sie sind aber von der Beitragszahlung befreit. Näheres regelt eine von der Hauptversammlung zu beschließende Ehrenordnung.
- c) jugendliche Angehörige sind alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts über 18 Jahre (auf Grund eines schriftlichen Antrags) erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift bekennt.

Jugendliche Mitglieder sind bei Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder. (Die schriftliche Satzungsanerkennung muss umgehend erfolgen)

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes bestätigt oder abgelehnt

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

Die Aufnahme Jugendlicher bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

## § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils zum Schluss eines Vierteljahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein, auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## § 11 Ausschließungsgründe

Wenn die im § 12 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder vorsätzlich gröblich und schuldhaft verletzt worden sind und dieses für den Verein nicht mehr tragbar ist.

Wegen Nichtzahlung seiner finanziellen Verpflichtungen, (insbesondere Beiträge) trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

Den betreffenden Mitgliedern ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat zu rechtfertigen. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

## § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen sowie aller Organe im Verein werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

### Rechte

- 1.) Ausübung des Stimmrechtes bei Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen.
- 2.) Benutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen.

- 3.) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- 4.) Ausübung des aktiven Sports in allen Abteilungen

#### Pflichten

- 1.) Vorliegende Satzung zu beachten.
- 2.) Die Satzung der genannten Verbände zu beachten, soweit deren Sportart ausgeübt.
- 3.) Keine Handlungen gegen die Interessen des Vereins.
- 4.) Nach Kräften an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart mitzuwirken. zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison selbst verpflichtet hat.
- 5.) Den Ehrenrat in Anspruch zu nehmen, in allen aus der Mitgliedschaft entstehenden Streitigkeiten. (siehe § 6 – Rechtsgrundlage)

### **III Organe des Vereins § 13 bis 19**

#### § 13 Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. der erweiterte Vorstand,
5. der Hauptausschuss,
6. die Ausschüsse der Abteilungen
7. der Ehrenrat und der (die) Kassenprüfer

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Die durch diese Tätigkeit entstehenden Unkosten werden im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung erstattet.

#### § 14 Mitgliederversammlung

##### Zusammensetzung, Zusammentreten, Vorsitz:

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder des Vereins über 18 Jahre haben eine Stimme. Sie üben somit das passive und aktive Wahlrecht aus.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.

Angehörigen des Vereins ist die Anwesenheit gestattet.

### Die Hauptversammlung

Sie trifft die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Folgende Punkte obliegen ihrer Beschlussfassung:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Bestätigung der Fachausschussmitglieder,
- e) Bestätigung der Jugendvertreter,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Festsetzung der Beiträge und Umlagen,
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung,
- i) Genehmigung der Haushaltsvoranschläge,
- k) Genehmigung der Ehrenordnung, Jugendordnung, Ordnung der Fachausschüsse, Geschäfts- und Finanzordnung,
- l) Satzungsänderungen und
- m) Auflösung des Vereins.

Sie findet alle zwei Jahre statt. Sie soll innerhalb des I. Quartals des Jahres stattfinden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

### Die Mitgliederversammlung

Von der Hauptversammlung können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen angesetzt werden.

Sämtliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt.

Die Einberufung erfolgt mindestens 8 Tage vorher. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

## § 15 Der Vorstand

### 1) Aufgaben und Rechtstellung

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart oder der 2. Vorsitzende und der erste Schriftführer.

### 2) Zusammensetzung des Vorstandes:

#### **Geschäftsführender Vorstand**

- 1.) 1. Vorsitzender
- 2.) 2. Vorsitzender
- 3.) 1. Kassenwart
- 4.) 1. Schriftführer

#### **Erweiterter Vorstand**

- 5.) 1. Obmann der Fußballabteilung
- 6.) 1. Obmann der Turnabteilung
- 7.) Frauenwartin
- 8.) Jugendwart
- 9.) Jugendwartin
- 10.) Pressewart

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Sitzung einen Ersatzmann bestimmen.

### 3) Aufgaben einzelner Mitglieder:

- a) der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Er hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat und Kassenprüfer.

Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen verbindlichen Schriftstücke.

- b) der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte. (Näheres regelt die Finanzordnung!)
- d) der Schriftführer führt die Protokolle der Sitzungen und Versammlungen. Weitere Aufgabenübertragung erfolgt durch die Geschäftsordnung.
- e) der Obmann der Fußballabteilung vertritt die Fußballabteilung in ihrem Fachbereich nach innen und außen.
- f) der Obmann der Turnabteilung vertritt die Turnabteilung in ihrem Fachbereich nach innen und außen.
- g) die Frauenwartin vertritt die Belange der weiblichen Mitglieder.
- h) der Vereinsjugendwart vertritt die Belange der Jugendlichen ohne Berücksichtigung des Fachbereichs.
- i) Vereinsjugendwartin – siehe Vereinsjugendwart
- k) Der Pressewart hat alle mit der Berichterstattung und Werbung zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen. Er vertritt im Verhinderungsfall den Schriftführer.

## § 16 Der Hauptausschuss:

Er setzt sich zusammen:

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand
- b) aus dem erweiterten Vorstand
- c) 2. Kassenwart
- d) 2. Obmann Abteilung Fußball
- e) 2. Obmann Abteilung Turnen
- f) Jugendwart Fußball
- g) Jugendwart Turnen
- h) stellvertretende Frauenwartin
- i) Pressewart Fußball
- k) Pressewart Turnen
- l) Sozialwart
- m) Leichtathletikwart
- n) Hallenwart
- o) Platzwart
- p) Schiedsrichterwart Fußball



Seine Aufgabe ist die eingehende Beratung der fachlichen Arbeit innerhalb und außerhalb des Vereins.

## § 17 Die Ausschüsse der Abteilungen

### Art und Aufgaben der Ausschüsse

- a) der Fußballausschuss - er regelt den inneren Betrieb der Fußballabteilung.
- b) der Turnausschuss - er regelt den inneren Betrieb der Turnabteilung.
- c) der Jugendausschuss - er regelt den inneren Betrieb der Vereinsjugend.

Die Arbeit und die Zusammensetzung regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Abteilungsordnung.

## § 18 Der Ehrenrat

### Zusammensetzung und Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein Amt im Verein bekleiden. Das Mindestalter ist 40 Jahre. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Zu seinen Obliegenheiten gehören:

Schlichtung von Streitigkeiten

Durchführen von Ehrenverfahren

Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 19 Kassenprüfer

### Aufgaben und Zusammensetzung

Von der Hauptversammlung werden jeweils auf 2 Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Kasse des Vereins, dieses Ergebnis dem Vorstand und der Hauptversammlung mitzuteilen, die Entlastung des Kassenswartes und des Vorstandes zu beantragen.

## **IV Allgemeine Schlussbestimmungen § 20 bis §23**

### **§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

- a) sämtliche Organe sind Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist (3 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung) falls die Satzung nichts anderes bestimmt.
- b) Sämtliche Beschlüsse werden – falls die Satzung nichts Gegenteiliges aussagt – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.
- c) Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Bei Mitgliederversammlungen und der Hauptversammlung kann auf Antrag eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.
- d) Sämtliche Stimmberechtigten können, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Anträge zur Tagesordnung bis zu zwei Tagen vor dem Versammlungszeitraum bestellen. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung des zustimmenden Dringlichkeitsantrages.
- e) Über sämtliche Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§ 21 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, das im Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, der Stadt zu. Das Vermögen darf nur für steuerlich begünstigte, gemeinnützige, sportliche Zwecke im Ortsteil Essinghausen der Stadt Peine verwendet werden.

Die tatsächliche Verwendung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 22 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, wenn mindestens  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung in 4 Wochen zu wiederholen und erneut abzustimmen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit zur Auflösung berechtigt.

## § 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Die Zustimmung zu dieser Satzung hat die Jahres-Hauptversammlung des T.S.V. Eintracht Essinghausen am 26.02.1999 gegeben.